

SATZUNG DES VEREINS



§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „GischtGeischtHexe“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist: 77716 Haslach, Baumeisterstraße 11
 - (2.1) Postfach: Postfach 11 05 77750 Hausach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach unter der Nr. 609 eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins (der Hexenzunft)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fasentlichen Bräuche.
- (3) Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden usw.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das Fasentsbrauchtum zu erhalten.
- (8) Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fasent und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und aufzubauen.
- (9) Der Verein bleibt eine freie Narrenzunft, schließt sich also direkt keiner Vereinigung an.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern, Pausierenden) Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist, die aktive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten oder Verwandten ersten Grades. Schutzbedürftige dürfen nur in Begleitung ihres Hexenpaten oder schriftlich festgelegten Tagespaten an Veranstaltungen teilnehmen. Für jedes minderjährige Mitglied übernimmt ein volljähriges Mitglied des Vereins die Verantwortung während Veranstaltungen die vom Verein besucht werden. Die Übernahme der Verantwortung wird vertraglich, durch Unterschrift des minderjährigen Mitgliedes, des volljährigen Mitgliedes und des Erziehungsberechtigten, festgehalten und nennt sich Hexenpatenschaft.

SATZUNG DES VEREINS



- (3) Unter 18 Jahren gilt man nicht als Vollmitglied und ist deshalb nicht stimmberechtigt.
- (4) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige, unbescholtene und jede juristische Person werden.
- (5) Alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch die Vorstandschaft teilzunehmen.
- (7) Als Vorstand in der Vorstandschaft können sich nur volljährige, aktive Mitglieder aufstellen lassen und gewählt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, sobald ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft von aktiv zu passiv wechselt, so muss er sein Amt in der Vorstandschaft niederlegen.

§ 3a: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Neumitgliedern ist gesondert in der Aufnahmeordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein und wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Aufnahmeformular zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags über die Vorstandschaft mit. Einem Mitglied muss bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder Gehör geschenkt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3b: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins und Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung in Papierform gegenüber der Vorstandschaft.
- (3) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeder Zeit zulässig. Anfallende Mitgliedsbeiträge werden in dieser Zeit weiterhin eingezogen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist.
- (5) Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

SATZUNG DES VEREINS



(6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise (z. B. körperliche und physische Gewalt, Sachbeschädigung, Diebstahl, üble Nachrede, etc.) die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält aufgrund seines auffälligen Verhaltens eine erste Abmahnung in Papierform. Dem Mitglied muss öffentliches Gehör geschenkt werden, falls es dies verlangt. Verletzt das Mitglied die Interessen des Vereins erneut, so bedeutet dies die zweite Abmahnung, die zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet. Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorstandschaft behält sich Ausnahmeregelungen bei besonders schwerwiegenden Vorfällen vor.

§ 3c: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein zieht halbjährlich einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern ein, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung entschieden wird. Im Falle einer Änderung der Beiträge werden die Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung befragt und darüber abgestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zahlbar zum 01.05. und zum 01.11. eines jeden Jahres. Sollte aus diversen Gründen, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, so hat das Mitglied die Kosten zu tragen, die dadurch anfallen.
- (2) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds endet mit der Kündigungsfrist von 3 Monaten in dem das Mitglied ausscheidet. Der Beitrag ist nicht rückerstattbar, auch nicht anteilig.

§ 4: Hästrägerordnung

- (1) Ergänzende Bestimmungen zur Satzung sind in der Hästrägerordnung festgelegt und für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Hästrägerordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt und muss durch Unterschrift anerkannt werden.

§ 4a: Häs und Maske

- (1) Das Häs, sowie die Maske muss vom Mitglied gekauft werden und ist Eigentum des Mitgliedes.
- (2) Das Häs und die Maske dürfen nur über den Verein beschafft werden und dürfen nach Ausscheiden aus dem Verein nicht anderweitig genutzt werden. Beides kann an den Verein verkauft werden.

SATZUNG DES VEREINS



§ 5: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

§ 5a: Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (aktiv und passiv) eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes
 2. Vortrag des Kassenberichtes durch den Kassierer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung und Bestätigung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 5. Erledigung von Anträgen
 6. Wahl der Vorstandschaft
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 8. Wahl des Kassenprüfers (in der Regel alle 2 Jahre)
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Sie ist von der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.
- (6) Mitglieder, die sich unangemessen oder störend verhalten, können nach zweimaliger Ermahnung aus der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5b: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Versammlung entsprechend.

§ 5c: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder Mehrheitsentscheid der Mitglieder.
- (3) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht und können sich somit auch nicht aufstellen lassen oder gewählt werden.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Stimmgleichheit wird es einen zweiten Wahldurchgang geben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen werden im Kreise der Vorstandschaft überlegt und vorgenommen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Die Ablage erfolgt digital.
- (9) Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 5d: Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand ist laut Satzung:

1. Erster Vorstand
2. Zweiter Vorstand
3. Kassierer/in

Erweiterter Vorstand ist laut Satzung:

1. Schriftführer/in
2. Mitgliederbeauftragte/r
3. Häsbeauftragte/r
4. Umzugsbeauftragte/r
5. Beauftragte/r für Organisation
7. Medienbeauftragte/r

Nicht beschlussfähiger Vorstand ist laut Satzung: -> Kassenprüfer/in

SATZUNG DES VEREINS



- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1., 2. Vorstand und Kassierer/in. Zum erweiterten Vorstand gehören Schriftführer/in, Mitgliederbeauftragte/r, der Häsbeauftragte/r, Umzugsbeauftragte/r, Beauftragte/r für Organisation, Medienbeauftragte/r.
- (3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder, die nicht Teil der Vorstandschaft sind, dürfen nur im Auftrag der Vorstandschaft Vorstandsaufgaben wahrnehmen.
- (4) Die Vorstandschaft wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- (5) Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- (6) Die Vorstandschaft ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig.
- (7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Ordnungsgemäße Buchführung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögen
 5. Erstellung der Jahresberichte
 6. Verwaltung aller Mitgliederdaten
 7. Organisation und Durchführung der brauchtumsgerechten Fastnacht
 8. Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträgen
- (8) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- (9) Ein Kassenprüfer darf ebenfalls an der Vorstandssitzung teilnehmen und seine Meinungen mitteilen. Jedoch besitzt er keine beschlussfähige Stimme.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Vereinshaftung

- (1) Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

SATZUNG DES VEREINS



§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer Einrichtung oder Organisation mit gemeinnützigem oder sozialem Grundgedanken zu, der zu diesem Zeitpunkt durch die Vorstandschaft bestimmt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.